

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 121

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 20. September

1918

Verordnung

betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung des Overtaunuskreises mit Kartoffeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. B. S. 733) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (R. G. Bl. S. 1095) (Kreisblatt Nr. 118) wird für den Umfang des Overtaunuskreises mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes verordnet:

§ 1.

1. Beschlagnahme.

Die im Overtaunus-Kreis angebauten Kartoffeln werden mit der Trennung vom Boden für den Kreis-Kommunal-Verband beschlagnahmt. Der Kartoffelerzeuger hat die Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten.

§ 2.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind die nach der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 dem Erzeuger zur eigenen Verwendung zu belassenden Mengen. Hierunter fällt der eigene Bedarf der Kartoffel-Selbstversorger, d. i. des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft, einschl. des Gefindes und der Naturalberechtigten nach dem Maßstab von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf für die Zeit vom 16. 9. 18. bis 14. 8. 19 (5 Zentner), der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Ztr. für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie der Bedarf zur Brotstreckung, soweit der Kartoffelerzeuger Selbstversorger nach der Reichsgetreideordnung ist. (Wöchentlich 600 Gramm für die Zeit vom 1. Oktobr. 18. bis 14. 8. 19. = 0.55 Ztr.)

§ 3.

Von der Beschlagnahme bleiben weiter ausgeschlossen, die von Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmtr. Kartoffelanbaufläche und weniger geernteten Kartoffeln, einerlei ob es sich um feld- oder gartenmäßigen Anbau handelt. Dagegen unterliegen die auf einer Anbaufläche von über 200 Quadratmtr. geernteten Kartoffeln der Beschlagnahme.

§ 4.

Die durch die Beschlagnahme sichergestellten Kartoffeln sind von dem Erzeuger pfleglich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung seiner Lieferungsverpflichtung zu verwenden. Der Erzeuger darf über sie nicht verfügen, soweit nicht in den folgenden §§ etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu dulden.

§ 6.

Trotz der durch die Beschlagnahme erfolgten Sicher-

stellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln verfüttern, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 3,4 Zentimeter nicht erreichen. Er darf ferner Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei trotz der Beschlagnahme soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsquantum bei einem Verbrauch von 18 Ztr. Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

§ 7.

Zulässig sind ferner Veräußerungen:

1. an den Kommunalverband,
2. an Gemeinden des Overtaunuskreises auf Anweisung des Kommunalverbandes.
3. an Privatpersonen, die im Overtaunus-Kreis wohnen, gegen von der Ortsbehörde des Wohnorts des Bezieherers ausgestellten und vom Kommunalverband abgestempelten Bezugsschein,
4. an Privatpersonen außerhalb des Kreises mit schriftlicher Erlaubnis des Landrats.

§ 8.

2. Enteignung.

Ueber die bei dem Kartoffelerzeuger sichergestellten Kartoffelmengen verfügt der Kommunalverband. Das Eigentum an den Kartoffeln kann durch Verfügung des Kommunalverbandes auf diesem oder eine von ihm bezeichnete Person oder Gemeinde übertragen werden, falls die Uebereignung nicht freiwillig erfolgt.

§ 9.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte festgesetzt ist. Leistet der zur Lieferung Verpflichtete einer Anforderung des Kommunalverbandes nicht Folge so ist der Uebernahmepreis um 60 Mark für die Tonne zu kürzen.

3. Bedarfsbeschaffung der Gemeinden.

§ 10.

Die Gemeinden haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei dem Kommunalverband anzumelden. Bei dieser Anmeldung ist die im § 14 angegebene Versorgungszeit und Wochenkopfmenge zugrunde zu legen. Der Kommunalverband deckt den Fehlbedarf aus anderen Gemeinden des Kreises und aus den von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen. Ueber den gesicherten Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Gemeinden hinaus, können Zuweisungen nicht erfolgen.

§ 11.

Wer von auswärts Kartoffeln in den Kreis einführt, hat dies unter Angabe der Mengen und des Bezugsorts der Gemeindebehörde anzuzeigen, die den Kommunalverband von der eingeführten Menge zu benachrichtigen hat.

§ 12.

Die Gemeindebehörden haben die überwiesenen Kartoffelmengen, soweit sie nicht sofort zur Verteilung kommen, unter Zuziehung von Sachverständigen sachgemäß einzumieten und durch ständige Ausfortierung darauf hinzuwirken, daß die für die Einlagerung nicht geeigneten Kartoffeln möglichst bald zur Ausgabe gelangen.

§ 13.

4. Versorgungsregelung.

Die Verabfolgung der Kartoffeln darf nur durch Kartoffelbezugschein nach vorgeschriebenem Muster erfolgen.

Die Ausstellung der Bezugsscheine erfolgt durch die Gemeindebehörde, die sie zur Abstempelung an den Kommunalverband einzusenden haben. Der Kommunalverband sendet sie nach Abstempelung an die Gemeindebehörde zur Aushändigung an die Bezugsberechtigten zurück. Vorräte des Bezugsberechtigten sind bei Ausstellung der Bezugsberechtigten in Anrechnung zu bringen. Die im Kleinanbau bis zu 200 Quadratmtr. angebauten Kartoffeln bleiben von der Anrechnung ausgeschlossen.

§ 14.

Die Versorgungszeit umfasst für die Bezugsberechtigten die Zeit vom 16. 9. 18. bis 20. Juli 19. (44 Wochen). Die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird mit einer durchschnittlichen Wochentopfmenge von 7 Pfund einschl. Schwund berücksichtigt. Die Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten eine wöchentliche Zulage von 3 Pfund.

§ 15.

Denjenigen Haushaltungen, denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen, und die eine Gewähr für pflegliche Behandlung und richtige Einteilung der Mengen geben, kann die ihnen zustehende Kartoffelmenge auf einmal für die ganze Versorgungszeit durch Bezugsschein überwiesen werden. Die Erzeuger, die auf Bezugsschein Kartoffeln verkauft haben, haben die abgegebene Mengen auf dem Bezugsschein zu vermerken und spätestens eine Woche nach Empfang bei ihrer Gemeinde abzuliefern. Die Käufer haben den Vermerk der Verkäufer zu bestätigen. Die Gemeindebehörden haben auf Grund derselben die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte zu machen und die Bezugsscheine alsdann dem Kommunalverband einzusenden.

§ 16.

Eine besondere Zuteilung von Kartoffeln an Speiseanstalten der Rüstungsindustrie findet nicht statt. Diese erfolgt durch die bei den höheren Verwaltungsbehörden errichteten Industrieversorgungsstellen.

§ 17.

Lazaretten, militärischen Speiseanstalten und ähnlichen Anstalten, die keine eigene militärische Küchenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem Privatunternehmer übertragen ist, werden vom Kommunalverband durch die Gemeinden die nötigen Mengen Kartoffeln (die Ration der Versorgungsberechtigten) zugewiesen.

Der Verpflegungsunternehmer hat zu diesem Zweck eine von der zuständigen militärischen Stelle ausgestellte Bescheinigung über die Anzahl der durchschnittlich zu versorgenden Personen beizubringen.

§ 18.

Der Kartoffelbedarf für Kriegsgefangene, welche bei industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist von dem Arbeitgeber bei dem Kommunalverband anzumelden. Industrielle Arbeitgeber, die mehr als 100 Gefangene beschäftigen, werden durch die Heeresverwaltung mit Kartoffeln versorgt.

§ 19.

Der Kartoffelbedarf der Krankenhäuser, Erziehungsanstalten und ähnlichen Anstalten ist durch die Gemeindebehörde nach genauer Prüfung der Verhältnisse festzustellen und beim Kommunalverband anzumelden. Eine Belieferung der Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Kurbetriebe erfolgt insoweit, als der Bedarf der Gemeinden sichergestellt ist und nach Maßgabe der darüber hinaus noch verfügbaren Mengen. Beurlaubte Offiziere und Mannschaften, die während des Urlaubs auf Selbstver-

Formulare für Bezugsscheine sind von der Druckerei der Kreiszeitung Bad Homburg zu beziehen.

pflegung angewiesen sind, müssen von der Gemeindebehörde verpflegt werden.

§ 20.

Das Verfüttern der zu Speisezwecken belieferten oder den Selbstversorgern belassenen Kartoffeln und die gewerbliche Verarbeitung derselben sind verboten, desgl. die Verwendung der zu Saatzwecken erworbenen oder belassenen Kartoffeln zu anderen Zwecken.

§ 21.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären.

§ 22.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Obertaunuskreise ist nur auf Grund einer von dem Landrat erteilten Ausfuhrbewilligung zulässig. Dieselbe wird regelmäßig nur für diejenigen Mengen ihrer selbstbebauten Kartoffeln erteilt, die zu ihrer Ernährung und zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltsangehörigen erforderlich sind. Voraussetzung ist die Beibringung eines Nachweises über die Kopfzahl der Familienmitglieder sowie dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat.

§ 23.

Die Beamten der Polizei und Kommunalverbände sowie deren Beauftragte und Sachverständige sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln lagern, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft usw. Auskunft zu erteilen.

§ 24.

Die Saatgutbeschaffung regelt sich nach der Verordnung über Sattkartoffeln vom 2. 9. 18 (Kreisblatt Nr. 118) und den besonders vom Landrat getroffenen, im Kreisblatt veröffentlichten Anordnungen über den Bezug von Saatgut.

§ 25.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeindebehörde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird soweit nicht eine Bestrafung nach Abs. 1 eintritt mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 26.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Sept. 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, das zur Durchführung dieser Verordnung Erforderliche sofort zu veranlassen und die Befolgung genau zu überwachen. Dem Kommunalverbande ist außer seiner eigenen Ernte nur eine verhältnismäßig geringe, genau nach seinem Bedarf berechnete Menge Kartoffeln überwiesen worden, mit welcher er auszukommen hat. Sonderzuweisungen für Schwund erfolgen nicht. Den Gemeinden kann daher auch nichts für Schwund in Ansatz gebracht werden. Im eigenen Interesse der einzelnen Gemeinden liegt es daher, den Schleichhandel zu bekämpfen und besonders auch darüber

zu wachen, daß ohne die erforderliche Genehmigung keine Kartoffeln ausgeführt werden, da diese Menge dem Kreis sonst verloren geht.

Die Gemeinden sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes berechtigt, sich bei anderen Gemeinden einzudecken. Diese Eindeckung darf nur in Höhe ihres genau zu errechnenden Bedarfs erfolgen.

Die von den Gemeinden ausgestellten Bezugsscheine sind zunächst zur Abstempelung hierher einzusenden. Sie gelangen alsdann zur Aushändigung an die Bezugsberechtigten wieder an die Gemeinden zurück. Die Kartoffelzulage von 3 Pfund darf nur den körperlich schwer arbeitenden Versorgungsberechtigten gemäß der letzten hierher eingereichten Nachweisung der Schwer- und Schwerstarbeiter zugebilligt werden, nicht auch den Minderstarbeitern und Familienangehörigen der Schwerarbeiter. Bei Kartoffelselftversorgern kommt eine Schwerarbeiterzulage nicht in Frage.

Auf die Notwendigkeit einer pfleglichen Behandlung und dauernden Ueberwachung sowohl der von den Gemeinden als auch Privaten eingefakerten Vorräte weise ich nochmals besonders hin.

Die Gendarmen des Kreises ersuche ich gleichfalls um genaue Ueberwachung der in dieser Befordnung aufgestellten Vorschriften.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Sept. 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
v. Marx.

Betr. Kartoffelhöchstpreise.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der Hülsen-, Getreide- und Obstfrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) wird mit Zustimmung des Herrn

Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts der Erzeugerhöchstpreis für Herbst- und Winterspeisekartoffeln für die Provinz Hessen-Nassau vom 16. September ds. Js. ab hiermit auf

5.50 Mark

je Zentner festgesetzt. Er erhöht sich für jeden bis zum 31. Dezember 1918 einschl. zur Verladung gebrachten Zentner um die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und die Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer.

Cassel, den 12. Sept. 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 18. Sept. 1918.

In der Provinz Hessen-Nassau ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben auf 274,4 vom Hundert des Grundsteuerertrages festgesetzt worden.

Die Herren Bürgermeister der betr. Landgemeinden ersuche ich, hiernach die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer herbeizuführen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Bekanntmachung.

Betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Zwecks Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, werden die Eltern und gesetzlichen Vertreter (Vormünder) der mit den genannten Fehlern behafteten Kinder, **welche das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben**, aufgefordert, solche **bis zum 1. Oktober ds. Jrs.** im Rathhaus Zimmer Nr. 11 und im Stadtbezirk Altdorf im Bezirksvorsteherbüro zur Anmeldung zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 18. September 1918.

Der Magistrat II.
Feigen.

Holzversteigerung.

Freitag, den 27. ds. Mts. kommen im Nieder-Erlenbacher Gemeindevald zu Versteigerung:

7550 Buchenwellen
900 Eichenwellen
300 Birkenwellen
50 Kiefernwellen

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr oberhalb Dillingen am Eingang des Waldes.

Nieder-Erlenbach, den 18. September 1918.

Großh. Bürgermeisterei Nieder-Erlenbach.
E r l e m a n n.

Bekanntmachung aus dem Handelsregister.

Firma Neue Industriewerke Hermann Berninghaus, Oberursel.

Die Firma ist durch Kauf auf den Kaufmann Hans Voewenstein, Berlin-Karlshorst übergegangen.

Bei dem Erwerb des Geschäfts durch H. Voewenstein ist der Uebergang der im Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen, sowie der Verbindlichkeiten auf den Erwerber ausgeschlossen worden.

Die Prokura des Fräulein Emma Seipp ist erneuert.

Bad Homburg v. d. H., 14. 9. 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Moderne 3—4 Zimmerwohnung

im Erdgeschoß mit sämtlichem Zubehör, Nutz- u. Ziergarten ab 1. November ds. Jrs. auf längere Zeit, oder auch für die Kriegsdauer in meiner Villa Frankfurter Landstr. 80 Gem. Gonzenheim zu vermieten.

Näheres bei Chr. Lanz, Mauermeister- u. Bauunternehmer Dorotheenstr. 31 u. bei den bekannten Sensalen.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Frisches Fleisch** und Wurst 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 5—10 bezw. 3—5 für die Zeit vom 16. — 22. September am Samstag, den 21. ds. Mts. von 2 Uhr ab in den Metzgerläden.
- 2) **Butter** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 7 in den städtischen Verkaufsstellen Rathausladen, Laden Schulstraße und Laden Altdorf und zwar am:
Dienstag, den 24. September für die Anfangsbuchstaben Z—S
Mittwoch, " 25. " " " " " R—J
Donnerstag, " 26. " " " " " H—A
Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.
- 3) **Kunsthonig** 125 Gramm auf Bezugsabschnitt 5 der Lebensmittelkarte 2. Die Bezugsabschnitte sind bis zum **Montag, den 23. ds. Mts.** den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum **Dienstag, den 24. ds. Mts.** gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.

Bad Homburg, den 20. September 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Kurhaus Bad Homburg.

Montag, den 23. September 1918, abends 8 Uhr
im Konzertsaal

Konzert des Kurorchesters

unter gefälliger Mitwirkung des Herrn Erik Wirl vom
Frankfurter Opernhaus, Tenor.

Eintritt für Inhaber von Kurtax- u. Kurhausabonnenmentenkarten frei,
reservierter Platz 1.— Mk., für Nichtabonnenten 2.— Mk.
Vorverkauf an der Kasse im Kurhaus.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme
an dem Verluste unseres lieben Bruders, Schwagers
und Onkels

Herrn Valentin Hett

sagen wir hiermit unseren Dank.

Bad Homburg, den 20. September 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Heinrich u. Wilh. Hett.

Holzkohlen empfiehlt

Heinr. Schenderlein
Kgl. Hoflieferant.

Hilfsarbeiter gesucht

Heinrich Rempel,
Eisengießerei.

Prima Einlegschweine

zu verkaufen.

Heinrich Weil, Obergasse 5.

Fräulein

für einfache Büroarbeiten,
stenographiefundig und **flotte**
Maschinenschreiberin
zum baldigen Eintritt von
Fabrik gesucht.

Schriftliche Angebote mit Gehalts-
ansprüchen unter **H. T. 50** an die
Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. Sept.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die
Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Jüllkrug, (2. Samuel's 10. 12.)
„Christenrecht und Christenpflicht auch in der
größten Not“.

Vormittags 11 Uhr: Kinder-gottesdienst:

Allgemeine Katechese

Herr Pfarrer Jüllkrug.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Pfarrer Wenzel, (Hebr. 4, 6—13.)

Des Christen Ruhe in unruhiger Zeit.

Mittwoch, den 25. Septbr. abends 8 Uhr 10

Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 26. Septbr. abends 8 Uhr 10

Min. Kriegsbetstunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Dekan Holzhausen.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. Sept.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 25. Sept. abends 8 Uhr 30

Min.: Kriegsbetstunde. Herr Dekan Holzhausen.